



Allgemeine Geschäftsbedingungen
(im folgenden kurz AGB)
für den Verkauf und die Lieferung von Betonfertigteilen
der
BWH Betonwerk-Holdorf GmbH & Co.KG

1) Allgemeines

Mit der Übersendung unserer Angebote und Auftragsbestätigungen erhält der Besteller Kenntnis von unseren Verkaufs- und Lieferungsbedingungen.

Mit Empfang unserer Auftragsbestätigung erkennt der Besteller unsere nachfolgenden Bedingungen an, unter Verzicht auf eigene widersprechende Bedingungen.

Ist der Besteller selbst Unternehmer, gelten die AGB auch für zukünftige Aufträge innerhalb der Geschäftsbeziehung als vereinbart.

Stillschweigen unsererseits gegenüber abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers gilt nicht als Zustimmung. Das Urheberrecht und das Alleineigentum an Kostenvoranschlägen, statischen Berechnungen, Zeichnungen und anderen Unterlagen bleibt uns vorbehalten.

2) Auftrag

Alle Vertragsvereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung gilt der Auftrag als Zustandegekommen.

Ein Widerspruch gegen Preise und Ausführung gilt als Angebot auf Abschluss eines neuen Vertrages, der zur Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Auftragsbestätigung bedarf.

Nachträgliche Planungsänderungen, die bereits gefertigte Bauteile oder Bauleistungen betreffen, werden nur nach schriftlicher Anweisung und gegen gesonderte Berechnung berücksichtigt.

Für Arbeiten nach Zeichnungen und Berechnungen des Bestellers übernehmen wir keine Haftung.

Werden Konstruktionsunterlagen und Stücklisten dem Abnehmer zur Prüfung übersandt, gehen Fehler, die bei dieser Prüfung entstehen oder übersehen werden, nicht zu unseren Lasten.

3) Lieferung und Leistung

3.1) Liefermodalität

Wir bieten unsere Leistungen entsprechend unserem Angebot oder der Auftragsbestätigung frei Baustelle unabeladen ohne Kranleistungen, Abholung ab Werk aufgeladen, frei Baustelle unabeladen mit Krangestellung und frei Baustelle abgeladen, an. Bei Anlieferung am Anlieferungsort hat der Besteller dafür zu sorgen, dass die von uns eingesetzten Schwerlastfahrzeuge den Anlieferungsort ohne Einschränkung erreichen. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Baustelle ohne Gefahr für die vom Lieferanten eingesetzten Lieferfahrzeuge bis zu 4m Höhe, 3m Breite, 20m Länge und ein Gesamtgewicht von 40to. zu erreichen sind. Bodenverhältnisse und die Anfahrts- oder Zufahrtswege werden hinsichtlich ihre Belastungs- und Befahrbarkeit nicht untersucht. Die durch das Fehlen der Anfahrwege entstandenen Schäden, bzw. Verzögerungen gehen zu Lasten des Bestellers.

3.2) Liefertermin

a) Der von uns in der Auftragsbestätigung genannte Liefertermin ist nur dann verbindlich, wenn die Bezeichnung als 'fix' erfolgt ist, bzw. ein Kalenderdatum mit Uhrzeit genannt ist.

Ein Lieferverzug tritt jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie in Eigenleistung zu erbringenden Vorarbeiten und dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung ein. Wir können auch die vollständige Bezahlung früherer Rechnungen verlangen, ohne mit der Lieferung in Verzug zu kommen.

Bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die von uns nicht zu vertreten sind, z.B. Verkehrsstaus, allgemeine Zoll- oder Verkehrskontrollen, verlängert sich der Liefertermin angemessen.

b) Soweit der Liefertermin in der Auftragsbestätigung mit einer Circa-Angabe versehen ist oder die Angabe 'auf Abruf' erfolgt ist, ist der Liefertermin noch nicht konkretisiert. Es obliegt dem Besteller, einen verbindlichen Liefertermin mit uns zu vereinbaren. Ein von

ihm genannter Liefertermin bedarf unserer schriftlichen Bestätigung.

c) Ist das Abladen bei vertragsgemäßer Anlieferung aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, unmöglich, hat der Abnehmer unverzüglich zu bestimmen, was mit der Ware geschehen soll.

d) Ab Liefertermin ist eine Entladezeit von 1,0 Stunden pro 100,0m² bei Elementdecken, bzw. 50,0m² bei Elementwänden oder Spannbeton-Hohldecken inklusive. Alles weitere wird gemäß Zusatzpreisliste in Rechnung gestellt. Von BWH angegebene Lieferzeiten gelten zuzüglich 2 Stunden Karrenzeit. Etwaige resultierende Folgekosten, soweit dem Abnehmer ein Verschulden trifft, sind dem Lieferanten zu ersetzen.

e) Die vom Auftraggeber bestellten Waren sind in einem Zeitraum von höchstens vier Wochen nach vereinbartem Abruf abzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Lieferantin berechtigt, ihre Rechnung zu stellen und Zahlung zu verlangen. Erfolgt keine Abnahme, wird für die Ware eine Lagergebühr von 1% der Rechnungssumme, ab angefangener fünfter Lagerwoche, berechnet. Die Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Waren bleibt davon unberührt.

4) Montageleistungen

Montageleistungen ohne Betonierarbeiten gelten lediglich als erweiterte Lieferverträge, nicht als Bauleistung im Sinne der VOB oder als Werkleistung im Sinne des BGB.

5) Montage

Der Besteller hat den Einbau von Decken- und Wandplatten und der dazugehörigen Bewehrung nach dem Verlege bzw. Montageplan des Herstellers, dem Zulassungsbescheid des Trägerherstellers sowie den allgemeinen Regeln der Technik zu gewährleisten.

Insbesondere ist auf eine sachgemäße Anordnung der vorgesehenen Montageunterstützung zu achten. Bei bauseitiger Abweichung von den Montage- und Konstruktionsplänen sind wir von jeglicher Gewährleistung entbunden.

Zu beachten ist ferner, dass die Decken und Wände nicht größeren Belastungen ausgesetzt werden, als für sie bemessen wurden.

Entsprechendes gilt für den Einbau sonstiger Stahlbetonfertigteile. Zwischenlagerungen, sofern unumgänglich, müssen fachgerecht erfolgen.

6) Preise und Zahlungsbedingungen

6.1) Für die Preisgestaltung gelten zunächst unsere jeweils gültigen Preislisten sowie die Angaben im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung. Soweit hier keine Regelung enthalten ist, gelten folgende Aufmaß und Abrechnungsregeln:

a) Das Abrechnungsmaß für Deckenplatten ist das umschriebene Rechteck aus größter Länge und größter Breite, zuzüglich der jeweiligen Bewehrungsüberstände. Bei Wandplatten wird ebenfalls das größte Höhen- und Längenmaß je Wandelement abgerechnet.

b) Im Angebotspreis sind, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, die Umbemessung, die Erstellung der Verlege- bzw. Montagepläne und evtl. Prüfgebühren nicht enthalten.

Sollten nach Erstellung des Verlege- und Montageplanes und der dazugehörigen statischen Berechnungen Änderungen erforderlich werden, die die Ergänzung oder Neubearbeitung dieser Unterlagen erfordern, so sind diese Änderungen gesondert zu vergüten.

c) Im Angebotspreis sind ferner nicht enthalten die Nachbehandlung, Spachtelung und das Schließen der Fugen sowie der Montagehülsen.

d) Die vereinbarten Preise für die Liefergegenstände und die Fracht gelten nur für die bei Abgabe des Preises bekanntgegebene Liefermenge und Formgebung sowie Stückzahl und Fertigungselemente. Wird die Liefermenge nachträglich reduziert oder ergeben sich Änderungen bei der konstruktiven Bearbeitung auf Wunsch des Bestellers, kann die Lieferantin eine angemessene Erhöhung des Preises für die Liefergegenstände verlangen.

e) Zur Abgeltung des Verschnitts berechnen wir pauschal einen 10%igen Zuschlag zur statischen und systembedingten Bewehrung.

2) Längere Entlade oder Wartezeiten als in der Auftragsbestätigung bzw. im Angebot

angeboten, die nicht von uns zu vertreten sind, sind dem Besteller nach der Zusatzpreisliste für Wartezeiten etc. zu berechnen.

3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Abrechnung nach den Bestimmungen der VOB in ihrer jeweils geltenden Fassung.

4) Unsere Rechnungen sind -vorbehaltlich einer schriftlichen



Sondereinbarung- sofort ohne jeden Abzug fällig.

5) Der Besteller ist verpflichtet, nach Erhalt unserer Lieferung innerhalb von 14 Tagen den vereinbarten Rechnungspreis zu zahlen. Nach Fristablauf kommt der Besteller in Verzug.

6) Der Verbraucher hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der Unternehmer hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behalten wir uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

7) Der Besteller hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden.

Der Besteller kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

8) Ladehölzer, Stapelbretter, Stahlrahmen, Verladeschuhe, Kugelkopfabheber, Kanthölzer und sonstige Verladehilfsmittel werden berechnet. Sie werden dem Abnehmer wieder gutgeschrieben, soweit er sie der Lieferantin innerhalb von 4 Wochen unbeschädigt und frachtfrei zurückliefert.

7) Rechte bei Mängeln

7.1) Als vereinbarte Beschaffenheit der vertraglichen Leistungen gelten nur die Angaben in der Auftragsbestätigung bzw. in dort in Bezug genommenen Produktbeschreibungen.

7.2) Optische Beeinträchtigungen gelten nur bei Sichtbeton bzw. bei Vereinbarung einer bestimmten Farb- oder Formgebung bezüglich Struktur, Kantenbearbeitung etc. als Mangel.

7.3) Unternehmer müssen uns offensichtliche Mängel, bzw. Transportschäden unverzüglich nach Empfang der Ware schriftlich – möglichst bereits auf dem Lieferschein – durch genaue Positionsangabe, Anzahl und Abmessungen anzeigen, andernfalls ist die Geltendmachung von Mangelanträgen ausgeschlossen. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels, und die Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit der Mängelrüge.

7.4) Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr ab Ablieferung der Ware.

7.5) Bei berechtigten Mängelrügen eines Unternehmers erfolgt nach unserer im billigen Ermessen auszuübenden Wahl entweder Nachbesserung oder Nachlieferung.

Bei Fehlschlagen unseres Nachbesserungsversuches bleibt dem Unternehmer vorbehalten, den Preis zu mindern. Das Recht auf Sachvornahme ist ausgeschlossen.

7.6) Schadensersatzansprüche von Unternehmen sind außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit ausgeschlossen.

Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder Gesundheit übernehmen wir nicht die Haftung für nur leichte Pflichtverletzungen, soweit es sich um Pflichten handelt, die nicht als vertragswesentlich zu erachten sind, und bei deren Verletzung die Durchführung des Vertrages nicht gefährdet wird.

8) Sicherungsrechte

Die gelieferten Bauteile bleiben solange unser Eigentum, bis der Verbraucher den vollständigen Kaufpreis gezahlt hat bzw. bis der Unternehmer alle Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung erfüllt hat.

Bis zum Eigentumsübergang hat der Besteller die gelieferten Teile ordnungsgemäß und unentgeltlich zu verwahren.

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs und nur unter Weiterleitung des vereinbarten Eigentumsvorbehaltes berechtigt.

Der Besteller tritt bereits jetzt sämtliche, ihm zustehende Ansprüche aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, auch zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Gütern, oder nach einer Be- bzw. Verarbeitung sowie aus einem Bauvertrag, insbesondere aus einem Generalunternehmervertrag, bis zur Höhe unserer Forderung aus der gesamten Geschäftsbeziehung, auch aus einem Kontokorrent, erstrangig an uns ab. Wird die Vorbehaltsware durch Einbau wesentlicher Bestandteile des Grundstückes eines Dritten, so tritt der Besteller bereits jetzt die ihm hierfür zustehenden Forderungen (z.B. §951 BGB) mit allen Nebenrechten erstrangig in Höhe des Wertes unserer Forderung an uns ab.

Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

Der Besteller ist bis auf Widerruf berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Im Falle seiner Zahlungsunfähigkeit oder im Verzug ist er jedoch verpflichtet, auf unser Verlangen eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Vorbehaltsware der abgetretenen Forderungen, der Angabe der Drittschuldner und der weiteren Vorbehaltsgläubiger anzufertigen.

Uns vorgehende Abtretungen anderer Lieferanten hat der Besteller sofort anzuzeigen. In diesem Falle sind wir berechtigt, die abgetretene Forderung sofort gegenüber seinem Vertragspartner geltend zu machen, ohne den Verzug des Bestellers abwarten zu müssen.

Wir verpflichten uns auf Verlangen des Bestellers, die uns zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als Ihr Wert die noch zu sichernden Forderungen um mehr als 15% übersteigt.

Die Be- und Verarbeitung erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Materialien.

Auf den Miteigentumsanteil an den neu hergestellten Sachen finden die für die Vorbehaltsware geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

9) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung des Vertragsgegenstandes ist der Sitz der Lieferantin.

Für sämtliche gegenwärtigen und anderen gegenseitigen Ansprüche wird Vechta als Gerichtsstand vereinbart.

Vechta ist ebenfalls Gerichtsstand, wenn der Abnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder der Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Lieferantin ist auch berechtigt, den Abnehmer an dessen Gerichtsstand zu verklagen.

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Stand: 16.11.2022